



ERBHOFGESETZ

ODER

ANERBENGESSETZ

AUSGEARBEITET VON WILHELM FLATZ MIT UNTERSTÜTZUNG VON KARIN DIETINGER



ANWENDUNG

BEI GESETZLICHER UND GEWILLKÜRTER (TESTAMENT) ERBFOLG

*DAS ANERBENGESETZ GILT NICHT BEI HOFÜBERGABE, WO DER BESITZER DEN HOF AN DIE NÄCHSTE
GENERATION WEITER GIBT*

Sondergesetz

- Das **Anerbenrecht** ist ein landwirtschaftliches Sonderrecht, das eine einzelne Person dazu berechtigt einen gesamten Besitz zu erben (geschlossene Vererbung). Im Realteilungsrecht, im Gegensatz zum **Anerbenrecht**, wird der Besitz auf alle Erben verteilt. Ein Hof wird im **Anerbenrecht** im Erbgang nicht zerstückelt

ERBHOF laut Anerbengesetz

- Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Zwanzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnitts-ertrag haben

Erbhof Voraussetzungen

- Hofstelle für lw + fw Betrieb
- Im Eigentum natürlicher Person(en)
- Durchschnittsertrag muss angemessen für zwei Erwachsene sein
- Beurteilung nach den örtlichen Verhältnissen
- Ausschließlicher Forstbetrieb ist kein Erbhof

Erbhof: Was gehört zum Hof

- Grundstücke
- Wohn- und Wirtschaftsgebäude
- betriebsnotwendiges Zubehör z.B.: Maschinen
- Nutzungsrecht, Anteilsrecht (z.B.: Maschinengemeinschaft)
- Mitgliedschaften
- Reiner Forstbetrieb ist kein Erbhof
- Obligatorische Pachtrechte

Erbhof: Was gehört zum Hof- Teil 2

- Nebenbetriebe, in nicht trennbaren Zusammenhang mit dem lw. Betrieb (z.B.: Urlaub am Bauernhof)
- **Vom lw + fw trennbare Nebenbetriebe (z.B.: Hotel) und nicht betrieblich verwendete Flächen (z.B.: Campingplatz) sowie Kapitalanlagen und nicht zur bewirtschaftung notwendige Sparguthaben gehören NICHT zum ERBHOF**

Einkünfte eines Erbhofes Teil 1

- **Erwirtschaftete Einkünfte aus dem Erbhof müssen ausreichen, um 2 erwachsene Personen angemäßen versorgen zu können.**
- Nicht zum Erbhof gehörende Einkommen (Kinderbeihilfen, Sozialeinkommen...)

= Gesamteinkommen

Gesamteinkommen ist nicht entscheiden, ob ein Erbhof vorliegt.

Einkünfte eines Erbhofes Teil 2

Erwirtschaftete Einkünfte aus dem Erbhof müssen ausreichen, um 2 erwachsene Personen angemessenen versorgen zu könne.

- minus

Gebiets- und betriebsspezifischen Verbrauch für 2 erwachsene Personen

+ Differenz: Erbhof ist gegeben -> Anerbengesetz (Erhofgesetz)

- Differenz: kein Erbhof, -> Vergleichsverfahren

Fachliche Probleme

- **Erhaltungszustand und -bedarf des Hofes wird nicht berücksichtigt**
- **Typische örtliche Verhältnisse z.B.: beim Verbrauch**
- **Typischer Bedarf in bäuerlichen Kreisen**
- **Auf subjektive-konkrete Verhältnisse kommt es nicht an**
- **Die Definition eines Erbhofes § 1 AnerbenG enthält keine Fortführungs- und Betriebspflicht durch den (potenziellen) Anerben**

Berechnungsbeispiel: Erträge

- + Erträge aus Bodennutzung*
- + Erträge aus Tiernutzung*
- + Forstwirtschaftliche Erträge*
- + Sonstige Erträge: Urlaub am Bauernhof*
- + Verpachtungen und Vermietungen*
- + öffentliche Gelder (z.B.: Förderungen)*
- + erhaltene MWST (pauschlierte Betriebe)*

Berechnungsbeispiel: Aufwände

- *Variable Aufwände*
- *Abschreibungen*
- *Allgemeine Aufwände*
- *Vorsteuer*
- *Fremdlöhne*
- *Schuldzinsen für Kredite, ALK*
- *Pacht und Miete gepachtete Flächen u. Gebäude*
- *Ausgedinge*

Berechnungsbeispiel: Landwirtschaftliche Einkunft und Verbrauch

- + Land- u. forstw. Einkünfte = Erträge – Aufwand**
- Verbrauch für 2 voll Arbeitskräfte:**
 - Bauernpension und Krankenversicherung**
 - Privaterbrauch gesamt (z.B.: Essen, Wohnung) (Werte von Statistik Austria)**

**Lw – u. fw Einkünfte – Verbrauch f. 2 AKH =
+ Ergebnis = Erbhof**

Wer ist Anerbe

- Gesetzliche Erbfolge:
Anerbe kann nur eine Person sein/Erbe des Erbhofes
- Stand der Erbhof im Eigentum von Ehegatten, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte Anerbe.
- sonst gewillkürte Erbfolge/Testamentserbe

Bei mehreren Abkömmlingen

- Abkömmlinge des Erblassers, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Abkömmlingen werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen.

Abkömmlinge des Erblassers, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen, gehen dessen überlebendem Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von der Seite des überlebenden Ehegatten, so gehen dieser und die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem anderen Abkömmlingen vor.

Miterben, die für einen anderen Beruf als den der Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers seit mindestens zwei Jahren erzogen werden oder die anderweitig versorgt sind, scheiden als Anerbe aus, wenn in derselben Linie (§ 731 ABGB) Miterben vorhanden sind, die für die Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder werden und nicht anderweitig versorgt sind.

Berechnungsbeispiel: Landwirtschaftliche Einkunft und Verbrauch

- Stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorzug vor anderen Miterben.
- Sind weder Abkömmlinge noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Vaterseite oder der Mutterseite, so haben die Erben von dieser bestimmten Seite den Vorzug.

Verlassenschaftsgericht

- Das Verlassenschaftsgericht hat nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Einantwortung von Amts wegen eine Erbteilung vorzunehmen. Vorher sind die Landwirtschaftskammer oder zwei von dieser für den bestimmten Verlassenschaftsfall namhaft gemachte bäuerliche Sachverständige zu hören.

Versorgungsansprüche

- stehen den minderjährigen Abkömmlingen des Erblassers, die auf dem Erbhof leben, zu.
- Der überlebende Ehegatte, der nicht Anerbe ist, hat das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge) auf dem Erbhof zu verlangen. Dieses Recht gebührt nicht, soweit sich der Ehegatte aus eigenem Vermögen erhalten kann.

Sinn des AnerbG

- Die Begünstigung des AnerbG gilt nicht der Person des Anerben, sondern der Erhaltung **des Hofes**
- „Wohl-Bestehen-Können“ des Hofes ist der langfristige Effekt des AnerbG -> Generationenfolge bewahrt bleibt



Bewertung des Hofes

- Für die Bewertung des Hofes erfolgt in einem eigenen Verfahren.
- Der errechnete Wert ist der **Übernahmepreis**.

Für weichen Erben:

- Am **Übernahmepreis** orientiert sich das Erbe der weichenden Erben.

Bewertung des Hofes

- Für die Bewertung des Hofes wird der **Übernahmepreis** herangezogen.
- Übernahmepreis wird Anhand der betrieblich Situation berechnet.
- Datenbasis ist der **Reinertrag**
- Es darf nicht mit von der Ist-Situation vom Betrieb losgelösten Daten gerechnet werden

Reinertrag

+ Land- u. forstw. Einkünfte = Erträge – Aufwand

+ Schuldzins, Pachtzins, Ausgedinge

- Lohnansatz für Betriebsnotwendige AK

= Reinertrag = Verzinsung des Gesamtkapitals

Gesamtkapital = Reinertrag $\times p$ hoch n

Gesamtkapital und Übergabewert

P = Faktor für die Verzinsung des Gesamtkapitals

P = Reinertrag / Gesamtertrag

P in Österreich ist 2,9 % = 0,029

Gesamtkapital = Reinertrag / 0,029

***Bewirtschaftungszeit = ca. ½ Generation = 35 i.d.R.
Jahre oder auch individuell***

***Ertragswert / Barwert = Gesamtkapital x (1+p)
hoch n***

Übernahmepreis

Ertragswert des Erbhofes

***+/- Situation des Betriebe: Maschinenpark,
Finanzmitteln, Gebäudezustand,
Verbindlichkeiten***

- Zu übernehmende Schulden vom Übergeber***
 - Kosten der Übernahme***
- = Übernahmepreis***

Übernahmepreis

Vom Übernahmepreis wird der gesetzliche Pflichtanteil berechnet und ist dieser an die weichenden Erben vom Übernehmer zu bezahlen. Vorauszahlungen die der Verstorbene an den Pflichtteilsberechtigten geleistet hat sind anzurechnen (§ 788 ABGB)

Streitigkeiten

- Da über den Reinertrag die Bewertung erfolgt, ist die Bewertung des Hofes wesentlich unter dem Verkehrswert.
- Reinertrag ist zur Zeit fast **null** bei den Landwirten
- Weichende Erben hätten lieber den Verkehrswert als Berechnungsgrundlage für ihr Erbe



Danke für die Aufmerksamkeit

